

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 30/11 B

L 12 R 60/08 (Thüringer LSG)
S 4 R 950/06 (SG Nordhausen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. November 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Thüringer Landessozialgerichts vom 13. April 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 13.4.2011 hat das Thüringer LSG einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeit vor dem 7.12.1988 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Versorgung für verdienstvolle Vorsitzende von Produktionsgenossenschaften und Leiter kooperativer Einrichtungen der Landwirtschaft bzw als Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat der Kläger Beschwerde zum BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Verfahrensfehler und "Divergenzen".
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41).



- 7 Der Kläger hält insbesondere die Fragen für grundsätzlich bedeutsam,
- "ob die Mitgliedschaft des Beschwerdeführers in dem Zusatzversorgungssystem Nr. 3 (zusätzliche Altersversorgung für verdienstvolle Vorsitzende von Produktionsgenossenschaften und Leiter kooperativer Einrichtungen der Landwirtschaft) anzuerkennen ist und welche Anforderungen dafür zu stellen sind - oder ob diese Mitgliedschaft verweigert oder ersatzlos liquidiert werden darf,"
- sowie
- "ob die im Entgeltbescheid festgestellten Entgelte als Grundlage für die weitere Rentenberechnung zu dienen haben und ob damit zu Recht eine Berechnungsgrundlage hergestellt wird, die für den Beschwerdeführer ein nachhaltig geringeres Alterseinkommen - einschließlich der Rente - erbringt als es für Bürger der alten Bundesländer mit entsprechendem Lebenslauf vorgesehen ist"
- und
- "ob der Beschwerdeführer gegenüber Bürgern aus den alten Bundesländern dadurch diskriminiert wird, dass ihm für Zeiten ohne Mitgliedschaft in dem zusätzlichen Versorgungssystem nur eine drastisch verminderte Versichertenrente zuerkannt werden darf, die von einem Monatseinkommen von höchstens 600 DM berechnet wird, während bei vergleichbaren Bürgern aus den alten Ländern keine solche benachteiligenden Begrenzungen vorgesehen sind
- und
- ob und wie eine ordnungsgemäße Überführung der in der DDR rechtmäßig erworbenen Renten- und Zusatzversicherungsansprüche und die Gewährung eines angemessenen Alterseinkommens auf Grundlage der in der DDR erbrachten Lebensleistungen und der dort gegebenen verbindlichen Zusagen für die Alterssicherung zu erfolgen hat."
- 8 Mit diesen Fragen hat er die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht schlüssig dargelegt. Denn es bleibt schon offen, welche konkreten revisiblen (Bundes-)Normen (§ 162 SGG) ausgelegt oder an (welchem?) höherrangigem Recht gemessen werden sollen, um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden. Die Fragen (1 bis 3) sind auch nicht abstrakt gestellt, sondern ersichtlich auf die individuelle Situation des Klägers zugeschnitten, weil sie sich ausdrücklich nur auf "seine" Mitgliedschaft, "seinen" Entgeltbescheid und "seine" Versichertenrente beziehen. Derartige einzelfallbezogene Fragen entfalten keine Breitenwirkung und lassen sich nicht generell beantworten. Soweit sich die Beschwerdebegründung auf die "Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte" vom 20.5.2011 beruft, lässt sie unerörtert, warum es sich bei diesen sog "concluding observations", die im Staatenberichtsverfahren nach Art 16 ff des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR) vom 19.12.1966 ergeben, um Bundesrecht handeln könnte. Im Übrigen bleibt unklar, auf welche völkervertragsrechtliche(n) Bestimmung(en) des IPwskR sich der Kläger überhaupt stützen will und dass diese Bestimmungen, die als revisibles Bundesrecht in Betracht kommen (*zur Revisibilität völkerrechtlicher Verträge vgl: BVerwGE 134, 1, 20; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 162 RdNr 4b*), ohne weitere normative Ausgestaltung durch innerstaatliche Rechtssetzungsorgane unmittelbar anwendbar sind, also nach Wortlaut, Zweck und Inhalt geeignet und hinreichend bestimmt sind, wie innerstaatliche Rechtsvorschriften zu wirken (*zu diesen Voraussetzungen allgemein vgl: BVerwGE 87, 11, 13; 92, 116, 118; 134, 1, 20*). Schließlich legt die



Begründung nicht dar, welchen Sachverhalt das LSG festgestellt hat und ob gerade im Blick hierauf die angesprochenen Probleme im erstrebten Revisionsverfahren klärungsfähig wären.

- 9 Auch die Verfahrensrügen haben keinen Erfolg. Soweit der Kläger Verletzungen des Amtsermittlungsprinzips (§ 103 SGG) und des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG iVm Art 103 Abs 1 GG) geltend macht, weil das LSG die "in der ersten und zweiten Instanz gestellten Anträge auf Beweiserhebung" übergangen habe, hat er weder Fundstelle oder Wortlaut dieser Anträge wiedergegeben noch behauptet, prozessordnungskonforme Beweisanträge am Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten und damit alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Sollte der Kläger mit dem Hinweis auf die "Dauer der Auseinandersetzung" eine überlange Verfahrensdauer und damit einen Verstoß gegen Art 6 Abs 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) rügen wollen, legt er nicht dar, dass die angefochtene Entscheidung auf dem angeblichen Verfahrensmangel beruhen kann (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 18 RdNr 13).
- 10 Hinsichtlich des Bestehens von "Divergenzen" beschränkt sich die Beschwerdeschrift auf die reine Behauptung, dass diese gegeben seien bzw vorlägen. Dies genügt den Darlegungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in keiner Weise.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

